
Werkleiter: Herr Hurtenbach
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: AWB/430/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	11.07.2022	öffentlich	Entscheidung

Weiterentwicklung des Abfallwirtschaftskonzepts - Unterflurbehälterkonzept

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss stimmt dem Konzept zu.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist der vom Landkreis Ahrweiler beauftragte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Er legt im Abfallwirtschaftskonzept die Grundlage für die Konkretisierung der abfallwirtschaftlichen Grundsätze von Kreislaufwirtschaftsgesetz und Landeskreislaufwirtschaftsgesetz. Aus dem Abfallwirtschaftskonzept entsteht die satzungsrechtliche Umsetzung in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Unterflurcontainersysteme sind bisher kein satzungsgemäßes Sammelsystem.

Der Landkreis Ahrweiler steht gleichzeitig großen städtebaulichen Veränderungen. Das Ahrtal steht im Wiederaufbau und die Aufgaben, die sich für Gemeinden, Privatpersonen und Gewerbebetriebe ergeben, sind sehr weitreichend. Dabei könnten alternative Abfallsammelsysteme verstärkt in den Fokus von Politik und Bürgern rücken.

Ein solches alternatives Sammelsystem zum aktuell etablierten Holsystem mit 2-Rad- und 4-Rad-Gefäßen könnten sog. Unterflursammelsysteme sein. Neben städtebaulich ästhetischen Aspekten sind eine platzschonende Abfallerfassung im Bauobjekt oder ein barrierefreier Einwurf von Abfällen häufig die Leitmotive für den Wunsch nach solchen Systemen. Auch wirtschaftliche Interessen der Bauherren spielen mitunter eine Rolle da mehr Platz für vermarktbaren Wohnraum entstehen kann.

Dennoch bergen Unterflurcontainerkonzepte neben den zunächst nachteiligen finanziellen Aspekten für den Entsorgungsträger, eine Reihe von Herausforderungen. Allen voran geht das Problem, dass ein wirtschaftlicher Einsatz erst ab einer großen Anzahl angeschlossener Wohneinheiten (ca. 1800 – 2000) gegenüber der herkömmlichen Sammlung in Müllgefäßen realisiert werden kann.

Wenn jedoch viele einzelne Bauvorhaben diese Zahl alleine nie erreichen können und zudem noch zeitlich verschoben anfallen, könnte ein Unterflurcontainerprojekt wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit im gesamten Landkreis nirgends errichtet werden.

Mit den folgenden Eckpunkten soll grundlegenden Regeln für solche Sammelsysteme im Landkreis Ahrweiler formuliert werden, um dennoch deren Etablierung im Landkreis Ahrweiler überhaupt zu ermöglichen. Dabei trägt die Investitions- und Betriebslast jedoch der Bauherr anstelle der Allgemeinheit über den Entsorgungsträger. Der AWB empfiehlt dem Werksausschuss den Beschluss folgender Eckpunkte für ein Unterflurcontainerkonzept im Landkreis Ahrweiler:

Unterflurbehälterkonzept

1. Unterflursammelsysteme sind, egal in welcher Ausprägung, ein Sammelsystem, dessen Betrieb grundsätzlich allein dem AWB obliegt. Daher unterliegen alle an das System angeschlossenen Bürger:innen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung mit nachfolgender Gebührenpflicht.
2. Der AWB übernimmt diese Systeme als Sammelmöglichkeit in sein Abfallwirtschaftskonzept.

3. Ein solches System muss sich in seiner Ausprägung an den grundlegenden Zielen der Abfallwirtschaft im Landkreis orientieren (z.B. Anreize zur Abfallvermeidung, Anreize zur Trennung von Abfällen usw.).
4. Ein Unterflursammelsystem ist stets in 2 grundlegende Teile gegliedert:
 - a. Mit dem Grundstück fest verbundener Teil, wie z.B. der Schacht mit festen Einbauteilen gem. den technischen Vorschriften, z.B. DIN EN 13071-2. Bau, Instandhaltung und Reinigung ist Sache des Grundstückseigentümers.
 - b. Unterflurcontainerbauteile (u.a. Fußgängerplattform - aufliegend oder eingelassen, Einwurf-Säule – optional mit Revisionsklappe, Aufnahmesystem für Kran – optional mit Abdeckung, Einwurf als Klappe/Trommel – optional mit Zugangskontrolle, Abfallsammelbehälter mit Entleerungskappen). Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung sind Sache des AWB. Sie können jedoch ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden, die dann auch die Kosten hierfür tragen.
5. Der AWB bestimmt zum Zwecke der Einheitlichkeit des Entsorgungssystems im Landkreis den genauen Hersteller und Modell des Systems sowie dessen Details in jedem Einzelfall. Dies gilt auch für die in dem Unterflursystem zu sammelnden Abfallfraktionen.
6. Der AWB kann Teile seiner Aufgaben (Betrieb des Unterflursystems, Sammlung und Transport) entweder von einem Dritten erfüllen lassen oder auf einen Dritten übertragen. Im ersten Fall übernimmt der Grundstückseigentümer die vom AWB einmalig oder laufend aufgewendeten Kosten; im zweiten Fall übernimmt der Grundstückseigentümer die Kosten selber. Es gelten das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.
7. Wer Abfälle als Dritter sammeln und transportieren will, muss entweder selbst öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sein oder über eine behördliche Erlaubnis hierfür verfügen und zusätzlich als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein.
8. Der AWB kann jederzeit die errichteten Einheiten von den Grundstückseigentümern in den eigenen Betrieb übernehmen.
9. Zwischen Grundstückseigentümer und AWB wird ein Vertrag geschlossen; ggf. kann der AWB verlangen, dass Einzelheiten dinglich gesichert werden.
10. Der AWB informiert auf seiner Internetseite darüber, dass solche Systeme zukünftig im Landkreis möglich sind.

Wir bitten den Werksausschuss um Zustimmung.

Sascha Hurtenbach
Werkleiter